

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Zl. 12.601/01-I 2/04

Sachbearbeiter(in): Mag. Loidl/6972

Wien, am 4. März 2004

An

Bundeskanzleramt, [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at);Bundesministerium für Finanzen, [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at);Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, [begutachtung@bmwa.gv.at](mailto:begutachtung@bmwa.gv.at);Verbindungsstelle der Bundesländer, [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at);Burgenländische Landesregierung, [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at);Kärntner Landesregierung, [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at);NÖ Landesregierung, [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at);OÖ Landesregierung, [verf.post@ooe.gv.at](mailto:verf.post@ooe.gv.at);Salzburger Landesregierung, [buero-lad@salzburg.gv.at](mailto:buero-lad@salzburg.gv.at);Steiermärkische Landesregierung, [fa3a@stmk.gv.at](mailto:fa3a@stmk.gv.at);Tiroler Landesregierung, [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at);Vorarlberger Landesregierung, [amtdvlr@vorarlberg.at](mailto:amtdvlr@vorarlberg.at);Wiener Landesregierung, [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at);Wirtschaftskammer Österreich, [agb@wko.at](mailto:agb@wko.at);Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern, [pkllwk@pkllwk.at](mailto:pkllwk@pkllwk.at);Bundesarbeitskammer, [begutachtungen@akwien.or.at](mailto:begutachtungen@akwien.or.at);Öster. Gewerkschaftsbund, [grundsatz@oegb.or.at](mailto:grundsatz@oegb.or.at);Öster. Städtebund, [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at);Öster. Gemeindebund, [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at);Bundesamt für Ernährungssicherheit, [office@lwvie.ages.at](mailto:office@lwvie.ages.at);Vereinigung d. Pflanzenzüchter u. Saatgutkaufleute Öster., [renate.kern@lk-noe.at](mailto:renate.kern@lk-noe.at);

### Entwurf einer Novelle, mit der das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage den ggst. Entwurf für mit dem Ersuchen eine allfällige Stellungnahme bis

22. April 2004

zu übermitteln. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, dass zum vorliegenden Verordnungsentwurf kein Einwand besteht.

Allfällige Stellungnahmen wollen auch an die Adresse [kornelia.loidl@lebensministerium.at](mailto:kornelia.loidl@lebensministerium.at) übermittelt werden.

Anlage

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner



## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Saatgutgesetz 1997 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 lauten:*

- „1. der Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. L 125 vom 11.7.1966, S 2298),
2. der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. L 125 vom 11.7.1966, S 2309),
3. der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 193 vom 20.7.2002, S 1),
4. der Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. L 193 vom 20.7.2002, S 12),
5. der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 193 vom 20.7.2002, S 33),
6. der Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. L 193 vom 20.7.2002, S 60),
7. der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 193 vom 20.7.2002, S 74) sowie“

*2. Die §§ 2 Abs. 1 Z 28, 29, 32 und 33, 10 Abs. 2 Z 10, 18 Abs. 1 Z 1 lit. e, 19 Abs. 1 Z 6, 25 Abs. 1 Z 4, 28 Abs. 4, 29 Z 5, 46 Abs. 3 und 4 sowie 52 Abs. 2 Z 8 entfallen; § 46 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.*

*3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ und in Abs. 3 wird die Wortfolge „haben die Behörden“ durch die Wortfolge „hat die Behörde“ ersetzt. § 3 Abs. 4 entfällt.*

*4. § 5 Abs. 6 lautet:*

„(6) Für das Inverkehrbringen und die Zulassung von genetisch verändertem Saatgut und genetisch veränderten Sorten sind die

1. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S 1),
2. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S 1) und
3. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S 24)

anzuwenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Umsetzung und Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Vorschriften für das **und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Inverkehrbringen und die Zulassung von genetisch verändertem Saatgut und genetisch veränderten Sorten festzulegen.“

5. In § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c wird das Wort „Erstempfängers“ durch das Wort „Empfängers“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 Z 10 wird der Punkt durch eine Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. bei Saatgutmischungen für landwirtschaftliche Zwecke detaillierte Angaben über die Verwendung in der Landwirtschaft.“

7. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Prüfung des Feldbestandes von einer Saatgutankennungsbehörde im Ausland durchgeführt, so darf es nur anerkannt werden, wenn die Prüfung des Feldbestandes ergeben hat, daß der Feldbestand den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht.“

8. In § 25 lautet die Überschrift „Registrierung von Saatgutmischungen“; in Abs 1 ist die Wortfolge „auf Antrag zuzulassen“ durch die Wortfolge „für das In-Verkehr-Bringen zu registrieren“ zu ersetzen und in der Z 3 lit. a ist nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „und die Sorte der einzelnen Komponenten von Saatgutmischungen gemäß § 46 zugelassen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen ist und nach dem Gemeinschaftsrecht keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt“ einzufügen.

9. § 25 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1.

- a) Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt sind,
- b) Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft bestimmt sind,
- c) Saatgutmischungen, die zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind,“

10. In § 25 Abs. 2 erhält die bisherige Z 2 die Bezeichnung „4“ und die Z 1 bis 3 lauten:

- „1. der In-Verkehr-Bringer der Behörde den Namen und die Zusammensetzung der Mischung, die Komponenten der Mischungsanweisung und alle dafür zusätzlich erforderlichen Angaben bekannt gegeben hat und
- 2. der In-Verkehr-Bringer diese Mischung in einem eigenen Mischungsregister führt und die Mischung entsprechend den Methoden gemäß § 5 zusammenstellt und
- 3. gegenbenenfalls die Prüfung einer bei der Behörde registrierten Mischungsanweisung ergeben hat, dass die Saatgutmischung für den angegebenen Nutzungszweck geeignet ist und der angegebenen Nutzungsdauer entspricht und“

11. In § 26 lautet die Überschrift „Registrierungsverfahren“; in Abs. 2 ist das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Registrierung“ sowie das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „In-Verkehr-Bringer“ zu ersetzen. § 26 Abs 1 Z 2 und § 27 entfallen.

12. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Saatgutmischungen dürfen eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen des § 25 Abs.1 Z 1 entsprechen.“

13. § 65 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. im Falle einer genetisch veränderten Sorte die Angaben über das genetische Konstrukt.“

14. § 69 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

15. § 71 Abs. 1 Z 1 lit. l wird lit. m angefügt; § 71 Abs. 1 Z 1 lit. l und m lauten:

- „l) § 5 Abs. 6 genetisch verändertes Saatgut in Verkehr bringt,
- m) § 14 Saatgut, das nicht den in den Methoden festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht, in Verkehr bringt.“

16. In § 79 Z 1 lit. b wird die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

## Vorblatt

**Problem:**

Ablauf der Übergangsfrist für eine Einschränkung des In-Verkehr-Bringens von Saatgutmischungen im Binnenmarkt.

**Ziel und Inhalt:**

Anpassungen nach Ablauf der Übergangsfrist für das In-Verkehr-Bringen von Saatgutmischungen und Regelungen in Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union. Sonstige Bestimmungen dienen der Klar- bzw. Richtigstellung.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Bestimmungen werden keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Folge haben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehene Regelungen dienen der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Inhalt des Entwurfes:**

Mit der Richtlinie 98/95/EG wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren für die Einschränkung des In-Verkehr-Bringens von Saatgutmischungen für Futterpflanzen im Binnenmarkt gewährt. Der Entwurf soll nunmehr diese Verkehrsbeschränkungen beseitigen und enthält neben Regelungen über Bedingungen des In-Verkehr-Bringens von Saatgutmischungen eine allgemeine Verordnungsermächtigung zur raschen Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für das In-Verkehr-Bringens von genetisch verändertem Saatgut.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Entwurf enthält einige Klarstellungen und dient der Anpassung an Rechtsakte der Gemeinschaft; es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

#### **Kompetenzgrundlagen:**

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Es wird auf die aktuellen Saatgutrichtlinien verwiesen (Konsolidierung der Saatgutrichtlinien auf Gemeinschaftsebene).

#### **Zu Z 2, Z 4 und Z 7 (§ 5 Abs. 6 ua):**

Durch § 5 Abs. 6 wird ein genereller Verweis auf die aktuellen gentechnikrechtlichen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene vorgenommen. Die jeweiligen Verweise in den in Z 2 genannten Rechtsvorschriften sind daher entbehrlich. Weiters wird durch die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen, Entwicklungen auf europäischer Ebene, insbesondere über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen, rasch Rechnung zu tragen.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 bis 4):**

Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung.

#### **Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1 Z 2 lit. c):**

Es erfolgt eine Klarstellung, um die Rückverfolgbarkeit auf allen Vertriebsstufen sicherzustellen. Die Aufzeichnungspflicht des Abgebers umfasst Informationen bezüglich des nächsten Empfängers, sodass eine geschlossene Dokumentationskette gewährleistet ist.

#### **Zu Z 6, Z 8 bis 12 (§§ 15 Abs. 1 Z 11, 25, 26, 27 und 33 Abs. 4):**

Diese Bestimmungen wurden aufgrund des Ablaufs der in Art. 8 der Richtlinie 98/95/EG normierten 4-jährigen Übergangsfrist bezüglich Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens von Futterpflanzensaatgut angepasst. Erfasst sind alle Saatgutmischungen unabhängig davon, ob sie für Verwendungszwecke inner- oder außerhalb der Landwirtschaft oder zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind.

Außerdem wird die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2003 über Bedingungen für das In-Verkehr-Bringens von Saatgutmischungen für Futterpflanzen umgesetzt. Die Verlautbarung auf Gemeinschaftsebene ist in Vorbereitung.

Demnach ist es für das In-Verkehr-Bringens von Saatgutmischungen ein Registrierungsverfahren vorzusehen und weiters erforderlich, dass der In-Verkehr-Bringer der Behörde bestimmte Daten und Angaben, wie insbesondere Namen und Zusammensetzung der Mischung sowie die Komponenten der Mischungsanweisung, bekanntzugeben hat. Er wird weiters verpflichtet, ein eigenes Register anzulegen, in dem die Mischungen einzutragen sind. Die Z 3 ist eine optionale Bestimmung, die eine Nutzung behördlicher Mischungsanweisungen, wie bisher, ermöglicht. Eine entsprechende Kennzeichnung der Mischung (Positivkennzeichnung) ist unter diesen Voraussetzungen möglich.

#### **Zu Z 13 (§ 65 Abs. 2 Z 6):**

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

**Zu Z 14 (§ 69)**

Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Z 15 (§ 71 Abs. 1 Z 1 lit. l und m):**

Die lit l wird an die Neufassung des § 5 Abs. 6 angepasst, weiters wird in lit. m die bisher fehlende Strafbestimmung zu § 14 aufgenommen.

**Zu Z 16 (§ 79 Z 1 lit. b):**

Diese Bestimmung beinhaltet eine textliche Richtigstellung aufgrund des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 idgF.